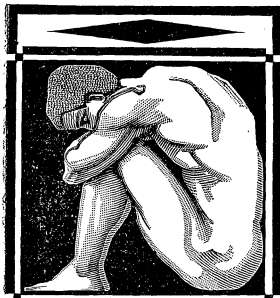
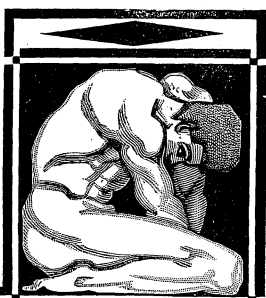


Die Walsperre.



Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

Herausgeber: Vorsteher der Wuppertalsperren-genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



8. Jahrgang.

1. September 1910.

Nr. 34.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Schweden und seine Wasserkräfte.

Vor kurzem hat der schwedische Reichstag beschloffen, bei den Porriösfällen des großen Lulea-Elf eine elektrische Kraftstation zu errichten. Um das Elektrizitätswerk zu erbauen, wird eigens eine Eisenbahn zwischen Porriös und Gellivare zum Anschluß an die Dotsenbahn hergestellt. Ursprünglich war geplant, die mächtigen Wasserfälle des Torne Träst zu diesem Zwecke anzunutzen. Obwohl die Kosten der letzteren Anlage wesentlich niedriger waren — der Bau der Kraftstation allein war auf rund 2 Millionen Kronen veranschlagt — hat man die Errichtung der Station an den Porriösfällen vorgezogen. Für die rund 21 Millionen Kronen einschließlich des Eisenbahnbaues aufzuwenden sind. Diese Fälle liegen zwar in einem 50 Kilometer von Gellivare entfernten, schwer zugänglichen Gebiete, allein es sind mit die größten der Wasserfälle Schwedens, und ihre Kapazität umfaßt etwa 50000 Pferdekräfte, wovon nur etwa der dritte Teil für den nächsten Zweck gebraucht wird, nämlich zum Betriebe der Strecke Kiruna—Nilsgränen (Netzgrenze) der Dotsenbahn. Diese Strecke ist 129 Kilometer lang, und ihr Betrieb durch Dampfkraft verursacht bisher 1660000 Kronen Kosten jährlich, der elektrische Betrieb dagegen soll um rund eine halbe Million billiger stellen.

Für die Entwicklung des schwedischen Eisenbahnwesens ist dieser Versuch der Elektrifizierung des Betriebes von der größten Bedeutung. Schweden ist ein kohlenarmes Land, und die Summen, die es für ausländische Kohlen ausgeben muß, werden auf 90 bis 100 Millionen Kronen jährlich geschätzt, das ist etwa der sechste Teil des Wertes der gesamten Einfuhr. Gelingt es Schweden, sich von den Auslands-Kohlen durch Ausnutzung seiner Wasserkräfte unabhängig zu machen, so bedeutet das eine bedeutende Ersparnis, die nicht allein im Eisenbahnwesen sondern vornehmlich in der Industrie von nicht zu unterschätzendem Einfluß sein muß. Denn die Schweden sind der Ansicht, daß es lediglich dem Mangel eigener Kohlengruben mit brauchbarer Kohle zuzuschreiben ist, wenn die schwedische Industrie nicht einen noch stärkeren Aufschwung genom-

men hat. Deshalb erlangt die Errichtung eines großen Elektrizitätswerkes seitens des Staates auch eine weitgehende Bedeutung, die besonders in Deutschland wohl zu beachten sein wird.

Zwar ist die Ausführung und Lieferung für das Elektrizitätswerk den Siemens-Schuckert-Werken und der Elektrizitätsgesellschaft in Västerås übertragen, doch zeigt sich auch hierbei wieder das Bestreben, möglichst alles in Schweden selbst herzustellen. So sind die mechanischen Teile des rollenden Materials, also z. B. die Untergestelle der elektrischen Lokomotiven usw. in schwedischen Werkstätten herzustellen, und nur die elektrische Ausrüstung wird vom Auslande bezogen. Es entfällt also nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des großen Auftrages an das Ausland. Trotzdem im Schweden die radikalen Parteien das Heft in Händen haben, die in anderen Ländern meistens Gegner des Schutzzolles sind, treibt Schweden eine ausgesprochene Schutzpolitik. Bekanntlich ist der deutsch-schwedische Handelsvertrag nur bis zum Ablauf des Jahres 1911 verlängert worden. Schon seit vielen Jahren erstrebt Schweden die Einführung eines Ausfuhrzolles auf auf Eisen, was von den deutschen Beziehern natürlich bekämpft wird. Angelegentlich der Möglichkeit jedoch, daß dieser Zoll auf die Dauer nicht fernzuhalten sein wird, haben sich die deutschen Hüttenwerke bereits nach anderen Bezugsquellen umgesehen, die denn auch vor allem in dem Minette Erz gefunden sind. Für Schweden stellen sich nun die Dinge so dar, daß die Verträge einer Reihe von niederländisch-schwedischen Hüttenwerken mit Aktiebolaget Gellivare-Malmfödt auf Lieferung von jährlich 805000 Tonnen Erz, welche bis 1912 laufen, nicht erneuert werden dürften, so daß dann nur noch vier deutsche Hütten feste Abnehmer von etwas über 1 Million Tonnen Erz bleiben würden, deren Verträge bis zum Jahre 1917 laufen. Venerkt sei, daß an der Gellivare Malmfödt-Gesellschaft die Transitabholgelat Gränjesberg-Dyelsjö und Optionsrecht und Aktienmajorität besitzt. Von letzterer Gesellschaft aber sind auch in Deutschland Obligationen untergebracht worden, die Aktien dürfen dagegen seit dem Jahre 1903 nicht mehr an Ausländer begeben werden.

Bei dem Bau des Elektrizitätswerkes an den Porriösfällen handelt es sich letzten Endes vor allem um die Versorgung der Bergwerksbetriebe. in Gellivare und Kiruna mit

elektrischer Kraft. Es schwebt der Regierung dabei aber auch die Errichtung von Werken zur Veredelung der dortigen Erze vor. Man will das Eisenerz nicht mehr ins Ausland senden — oder doch nur gegen einen entsprechenden Ausfuhrzoll — und will eine eigene Industrie großziehen. Bisher waren solche Unternehmen infolge des Kohlenmangels unrentabel. Mit Hilfe der elektrischen Kraft glaubt man jetzt die Schwierigkeiten überwinden zu können. Allerdings behaupten Kenner, daß die klimatischen Verhältnisse einer Entwicklung der Industrie nicht minder ungünstig seien.

Damit hätten wir also den Beginn des Zuges der Industrie zu den Stellen, wo die „weiße Kohle“ die „schwarzen Diamanten“ ersetzt, womit eine neue Ära eingeleitet wird, welche die Industrie in die menschenleeren Gebirgsränder hineinzufragen bestimmt ist. Man mag über die Zukunftsaussichten des schwedischen Verkehrs im höchsten Norden denken wie man will, selbst wenn der erhoffte Erfolg dort nicht so bald oder nur in geringem Maße eintritt, so ist er doch der erste bedeutsame Anlauf, eine Industrie unabhängig von Kohle zu entwickeln.



Holland und die deutschen Schiffsahrtsabgaben.

Von einflussreicher, wohl unterrichteter Seite wird der „Nth.-Westf. Zeitung“ mitgeteilt:

Die Meldung des „Nieuwe Rotterdamse Courant“ hat zu einer lebhaften Auseinandersetzung in deutschen Blättern Veranlassung gegeben, und es wurde merkwürdiger Weise an vielen Stellen der Ansicht Ausdruck verliehen, daß Holland mit seinem Sträuben gegen die Schiffsahrtsabgaben auf dem Rhein und die Bildung eines Stromverbandes durchaus im Rechte sei. Es scheint, als ob man vergessen habe, die ganze Angelegenheit von allen Seiten zu betrachten.

Zunächst muß betont werden, daß das Rotterdamse Blatt nach der ganzen Stellung, die es bekleidet, wohl die Meinung mancher einflussreichen Kreise wiedergibt, die z. B. unter anderem in der sich bisher ablesenden Verhauenen Rotterdammer Handelskammer zu suchen sind, daß aber die Regierung selbst direkt zu den Ausführungen in keiner Verbindung steht. Die Anstufungen des sehr patriotisch gesinnten holländischen Blattes müssen unter einem besonderen Gesichtswinkel geprüft werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß vor Abschluß eines so wichtigen Abkommens auf niederländischer Seite nicht alles gelobt, sondern das Schiffsahrtsabgabengesetz auch gründlich von seinen weniger günstigen Seiten beleuchtet wird. Am Ende hofft man dadurch die eigene spätere Zustimmung, zu einer für das Deutsche Reich um so wertvolleren Sache zu gestalten, die ein Entgegenkommen in anderen Dingen notwendig macht. In den Grundzügen dürfte die holländische Regierung schon im eigenen Interesse den Vertrag dennoch gut heißen, da er auch für die Niederlande im Laufe der Zeit sehr wertvolle Folgen zeitigen kann.

Die gestern von einem Berliner Blatt verbreitete Meldung, es sollte nunmehr über den Beitritt Hollands und Oesterreichs zur Durchführung der Schiffsahrtsabgaben ein im Reichsamt des Innern ausgearbeiteter besonderer Staatsvertrag in Entwurf vorliegen, der sowohl für Holland wie Oesterreich bedeutende Vorteile bringt, und nach Annahme der leitenden Reichsstellen den Beitritt der beiden Staaten zum Schiffsahrtsabgabengesetz sicherstellt, ist unrichtig. Ehe nicht der Reichstag den vom Bundesrat genehmigten Gesetzentwurf gut heißen hat, sind alle weiteren Verhandlungen mit den Nachbarländern durchaus überflüssig. Denn wenn auch die Wahrscheinlichkeit nahe liegt, daß das Parlament nur geringe Veränderungen vornehmen und die Vorlage in ihren Grundzügen

gutheißen wird, so können doch schon ganz geringe Abweichungen in einem für Holland günstigeren oder weniger günstigen Sinne alle eventuell bereits geführten Verhandlungen hinfällig machen.

Wenn auch zur Zeit das Projekt eines Kanalbaues von Wesel nach Emden befaßt Schaffung einer neuen Rheineinführung, das auf nahe 400 Millionen zu veranschlagen ist, noch in weiter Ferne liegt, so erwägt man in den Niederlanden doch die Möglichkeit eines solchen Baues, der wohl geeignet ist, Rotterdam und ganz Holland, von dem riesigen Hinterland des Rheins, mit seinem bedeutenden Handel einfach abzuschnneiden. Es ist also wohl anzunehmen, daß Holland auf Grund der mancherlei ihm erwachsenden eigenen Vorteile bei den kommenden Verhandlungen den Vogen keineswegs überspannen, sondern sich auf einer bestimmten Basis zur Einigung bereit finden wird. Auf jeden Fall ist bei Betrachtung der ganzen Sachlage nicht außer Acht zu lassen, daß Holland, wie es mit Vorliebe dargestellt ist, nicht etwa nur der gebende Teil sein soll, sondern daß es ein sehr lebhaftes Interesse daran hat, als „Nehmer“ die Rheinschifffahrt in ihren Gebieten vergrößert zu sehen. Man weiß in holländischen Regierungskreisen sehr wohl, daß ein allzu starres Verneinen in den zur Erörterung stehenden Fragen unter Umständen dazu führen kann, daß die Niederlande selbst den Akt ablagen, auf dem sie jetzt, gestützt auf den Handel eines reglamen und aufblühenden Hinterlandes, sicher sitzen.

Sollten in Oesterreich erhebliche Schwierigkeiten drohen, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß man sich unter Umständen vorläufig auf die Rheinschifffahrt beschränkte, und die Übe erst später heranzieht, wenn alle Hindernisse auf dieser Seite behoben sind.



Tätigkeit des Württembergischen Hydrographischen Büreaus in den Berichtsjahren 1907 und 1908.

Allgemeines. Neben den laufenden Arbeiten, bestehend in der Verarbeitung und Aufzeichnung der Beobachtungsergebnisse an den 45 Hauptpegeln des Landes und einer Reihe von Hilfspegeln für die monatlichen und jährlichen Veröffentlichungen, in der Ueberwachung des Hochwassernachrichtendienstes und in der Erteilung von Auskünften über die hydrographischen Verhältnisse der Gewässer, hat das Hydrographische Bureau in den Berichtsjahren 1907 und 1908 die abschließenden Höhenaufnahmen und Wassermessungen an der Rems und Wurr ausgeführt und die hydrographische Beschreibung dieser beiden Flüsse samt ihren Nebenbächen bearbeitet.

Außerdem sind die Längenprofile der Fils, der Remminger Lauter, der Riß und der Schussen zum großen Teil aufgenommen, sowie weitere Wassermessungen an der Argen, dem Unterlauf des Neckars und an der Donau vorgenommen worden.

Die Frage der Donau-Verfistung bei Zimmendingen und die langjährigen Verhandlungen zwischen den beiden Bundesstaaten Baden und Württemberg, welche auf die Beseitigung der durch die vollständige Verfistung der Donauwasser zwischen Zimmendingen und Wödringen für die Stadt Tütingen verursachten Mißstände abzielen, sind durch den am 26. August 1907 vorgenommenen Färbeveruch an den auf württembergischem Gebiet unterhalb der Stadt Fridingen gelegenen Verfistungsstellen in ein neues Stadium eingetreten.

Dieser Färbeveruch hat nämlich ergeben, daß zwischen den Verfistungsstellen bei Fridingen und der Nachquelle eine Verbindung besteht, ebenso wie dies 30 Jahre vorher für die auf badischem Gebiet stattfindende Verfistung beim Brühl zwischen Zimmendingen und Wödringen festgestellt worden ist.

Zwischen den Regierungen beider Bundesstaaten kam infolge dessen eine Einigung dahin zustande, die Donauverfistung,

bei Fridingen einer gemeinsamen Untersuchung zu unterziehen, bei welcher festgestellt werden sollte, ob die bei Fridingen versinkenden Donauwasserengen an der Nachquelle vollständig wieder zu Tag treten und die technische Möglichkeit besteht, das Maß der Wasserverfälschung bei Fridingen bis zu einem gewissen Grade zu regeln, insbesondere eine an den Versinkungsstellen bei Zinnenbergen vorüberzuführende bestimmte Wassermenge bei Fridingen in den Untergrund zu versenken und so der Nachquelle zuzuführen.

Nach der am 16. Juli 1908 in Engen stattgehabten Konferenz von Vertretern beider Regierungen sind dem Hydrographischen Bureau folgende Arbeiten zugefallen:

1. Württemberg hatte in der Donau ober- und unterhalb der Fridinger Versinkungsstellen je einen neuen Pegel zur einmaligen täglichen Ableseung aufzustellen und das Ergebnis dieser Beobachtungen bildlich darzustellen.

2. Zur Feststellung der bei den einzelnen Wasserständen bei Fridingen versinkenden Wassermengen wurden ober- und unterhalb des Versinkungsgebietes Wassermengemessungen bei Wasserlehmme, bei Nebelwasser, bei kleinerem und bei höherem Mittelwasser vorgenommen.

3. Außerdem waren für das Fridinger Versinkungsgebiet Längs- und Querprofile aufzunehmen.

4. Weiter wurde in dem zu Tag stehenden Zursafelsen am Fuße des rechtsufrigen Steilhangs des Fridinger Versinkungsgebietes ein Schacht von 12,8 m Länge, 3 m Breite und 1,5 m Tiefe eingebaut und mit Beton- und Kettenwänden eingefaßt. In der oberen Stirnwand wurde ein vollkommener Ueberfall zur Messung der jeweils in den Schacht einfließenden tatsächlichen Wassermenge ausgepart und hierauf durch einwandfreie Versuche festgestellt, daß von dem Schacht aus in der Sekunde 20 l iter Wasser durch die auf 12,8 m Länge bloßgelegte und zerklüftete Bergwand in die Tiefe versenkt werden können.

Nach diesem Versuchsergebnis und nach dem Befund der örtlichen Verhältnisse wird die Versenkung einer größeren Wassermenge als 200 Sekundenliter nur eine Kostenfrage sein und könnte zweifellos erreicht werden durch Ver längerung des Probeschachts oder durch die Anlage eines zweiten Schachtes am rechten Donauufer. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß nach längerer Benützung des Schachts infolge der Auswaschung und Erweiterung der aufgeschlossenen Ritzen und Spalten die Abführungsfähigkeit der Bergwand noch vergrößert werden wird.

Im Monat November 1908 wurden zur Untersuchung der Frage, ob die bei Fridingen künstlich versenkte Wassermenge auch vollständig in der Nachquelle wieder zu Tag tritt, von dem Versinkungsschacht aus 500 Zentner Viehslas in die Tiefe versenkt. Zu diesem Zwecke wurde in den Schacht eine Backsteinmauer mit Schieber- und Uebereichöffnung eingebaut, in dem hierdurch erhaltenen abgeschlossenen Raum das Salz zur Füllung gebracht und allmählich, aber in einer einzigen Welle in das Berginnere abgeführt. Die Versenkung der ganzen Salzmenge erforderte einen Zeitaufwand von 5 Stunden.

An der Nach wurden während des Versuchs je eine Wassermengemessung vorgenommen, daß eine vollständig einwandfreie Wassermengelinie der Nach für die genaue Berechnung der dem Nachkopf entströmenden Wassermengen und des in denselben jeweils vorhandenen Salzgehalts erzielt wurde.

Von der Ausführung des Salzungsversuchs wurden sowohl das Donau- als auch das Nachwasser auf ihren Gehalt an Chloriden untersucht.

Vom Tage der Einführung des Salzes an wurden 400 m unterhalb der Nachquelle 18 Tage lang von einem Steg aus der Nach meist stündlich Wasserproben in $\frac{3}{4}$ Literflaschen entnommen und deren Salzgehalt von je einem von der badischen und württembergischen Regierung bestellten Chemiker sowohl durch das Titrierverfahren als auf gewichtsanalytischen Wege bestimmt.

Außerdem wurden auch noch andere tiefer liegende Flußläufe auf ihren Salzgehalt beobachtet.

Die durch Verarbeitung dieser Erhebungen gewonnenen Ergebnisse haben zwar bezüglich der Zulässigkeit der Ziehung bestimmter Schlußfolgerungen nicht den gewünschten Erfolg gebracht, bilden aber nun weiterhin die Grundlage für die Fortsetzungen der zwischen beiden Bundesstaaten schwebenden Verhandlungen.

Dem Hydrographischen Bureau wurde ferner in der Berichtszeit ein Kanalbauamt angegliedert, das mit der Ausarbeitung der Pläne und Veranschlagung für die Herstellung eines Großschiffahrtswegs an der württembergischen Strecke des Neckars zwischen Mannheim und Heilbronn beauftragt ist. Die Entwurfsbearbeitung für die badische Flußstrecke erfolgt nach den Vereinbarungen der beteiligten Staaten durch die Großh. Badische Rheinauninspektion Mannheim.

Schließlich hat sich das Hydrographische Bureau auch an den auf eine Anregung des Kgl. Bayerischen Hydrotechnischen Bureaus in München ins Leben gerufenen Zusammenkünften der Vorstände der deutschen hydrographischen und hydrotechnischen Landesanstalten beteiligt. Die erste dieser Zusammenkünfte hat im Jahr 1908 in München stattgefunden. Im Jahre 1909 haben sich auch die Vorstände der hydrographischen Zentren Oesterreichs und Ungarns sowie der Schweiz angeschlossen.

Es kam bei den Zusammenkünften übereinstimmend zum Ausdruck, wie die von Tag zu Tag sich steigende Wichtigkeit der wasserwirtschaftlichen Fragen die Notwendigkeit erzeuge, die Grundlagen derselben möglichst einheitlich zu gestalten, damit aus ihnen nicht allein ein Teil eines Staatswesens, sondern das ganze in Betracht kommende Flußgebiet Nutzen zu ziehen vermöge. Wenn in irgend einem Gebiet ein Zusammenarbeiten nötig ist, so sei dies im Gebiete der Hydrographie, Hydrologie und Hydrotechnik der Fall; das gehe schon daraus hervor, daß das fließende Wasser nicht an den Landesgrenzen Halt mache.

Erwägungen solcher Art haben die beteiligten Behörden zu der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit dieser Zusammenkünfte geführt. Dieselben sollen künftig alle 2 Jahre wiederholt werden.

Wasserstandsbeobachtungen. Die täglichen Wasserstandsbeobachtungen, die höchsten, mittleren und niedrigsten Jahres- und Monatswasserstände, die Häufigkeit der Wasserstände von bestimmter Höhe an den 45 Pegeln des Landes in den Kalenderjahren 1907 und 1908 sind beobachtet und veröffentlicht worden.

Der Einzpegel bei Enzweihungen (Pegel Nr. 13) ist infolge Umbaus der dortigen Einzbrücke von seinem bisherigen Standort an der unteren Stirn des linken Dripfeilers entfernt und an die untere Stirn des rechten Dripfeilers der Brücke verlegt worden.

Beträchtlichere Anschwellungen des Neckars, des Kochers, der Jagst und der Tauber sind in der Berichtszeit im April bis Mai 1907, im Januar, Februar, März, Mai, Juli 1908 und im Januar und Februar 1909 aufgetreten; sie haben aber den schädlichen Charakter des Hochwassers vom Mai 1906 nicht angenommen.

Die Ergebnisse der Beobachtungen dieser Anschwellungen sind dem Großh. Badischen Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie in Karlsruhe für die Zwecke der Untersuchung der Hochwasserverhältnisse im deutschen Rheingebiet mitgeteilt worden.

Wassermessungen. In den Berichtsjahren sind zahlreiche Wassermessungen mit dem Woltmannschen Flügel mit elektrischer Zeichengebung an der Fils und Lauter, Schussen und Riß, der Donau und dem Neckar vorgenommen worden.

Die Ergebnisse dieser Wassermessungen werden in die besonders herauszugebenden Veröffentlichungen der Beschreibungen der betreffenden Gewässer aufgenommen werden.

Wärmemessungen. Die täglichen Wärmemessungen, welche seit 1. Januar 1903 an zehn in verschiedenen Landesteilen fließenden Gewässern angestellt werden, sind in der Berichtszeit in der bisherigen Weise fortgesetzt worden.

Die Ergebnisse dieser Messungen in den Kalenderjahren 1907 und 1908 sind in die Veröffentlichungen der Wasserstandsbeobachtungen aufgenommen.

Hierzu betrug an den 10 Flüssen das Jahresmittel im Jahre 1907 von 8,3° C bis 11,1° C, im Jahre 1908 von 8,4° C bis 10,5° C; die größte Wassermenge im Jahre 1907 von 18,5° C bis 22,5° C, im Jahre 1908 von 19,0° C bis 23,5° C; die kleinste Wassermenge im Jahre 1907 von 0,0° C bis 1,0° C, im Jahre 1908 von 0,0° bis 0,5° C.

Der Höchstbetrag des Jahresmittels und der größten Wassermenge wurde in beiden Jahren am Neckar bei Heilbronn, der Kleinfließbetrag an der Iller bei Dietenheim festgestellt.

Die Verwilligung und Aufwendungen für die hydrographische Untersuchung der Flüsse des Landes, für die Wasserstandsbeobachtungen, Wärmemessungen, Hochwassernachrichten, Verlobnung der Pegelbeobachter, Unterhaltung der Pegel, sowie für das Hydrographische Bureau sind folgende:

Etatsmäßige Verwilligungen im Rechnungsjahr 1907 35 140 Mark, im Rechnungsjahr 1908 35 070 Mk. Wirkliche Aufwendungen im Rechnungsjahr 1907 34 973 Mk., im Rechnungsjahr 1908 41 268 Mk.

Talsperren.

Die Hochwasserschutzwirkung der Reichenberger Talsperren.

Die Entwicklung des Hochwassers, welches infolge eines seit Freitag, den 8. Juli, anhaltenden Regens in der Umgebung von Reichenberg antrat, zeigte nach der Abg. Ztg. deutlich die Einwirkung von jenen Waldstellen, welche wegen Kammensfraß im verfloffenen Jahre abgeholzt worden sind. Durch diese Abholzungen wird eine viel raschere Abgabe und Ableitung der Niederschläge in den davon betroffenen Gebieten verursacht. Dies war auch in den Wäldern des Voigtbaches, Obersdorfer und Buschillersdorfer Waldgebietes diesmal der Fall. Zeigte doch die in Voigtbach erbaute Talsperre am 8. Juli, an welchem Tage das Regenmeter einsetzte, gegen Mittag einen Wasserinhalt von 65 000 Kubikmetern, am 9. Juli von 110 000 Kubikmetern, am 10. Juli von 246 000 Kubikmetern. Der Ueberlauf erfolgte bei einem Stande von 291 000 Kubikmetern. Die Sperre wurde vom 8. Juli nachmittags 2 Uhr geschlossen gehalten bis 10. Juli früh 7 Uhr. Von da an erfolgte die Abgabe von 500 Sekundentlitern, die um 11 Uhr auf 1000 Sekundentliter und, nachdem abends 6 Uhr der Wasserstand des Görzbaches es zuließ, auf 2000 Sekundentliter erhöht wurde.

Die Mühlstößer Talsperre zeigte am 8. Juli einen Wasserinhalt von 58 000 Kubikmetern, der am 9. Juli 95 000 Kubikmeter und am 10. Juli 141 000 Kubikmeter betrug. Bei dieser Sperre wurden Abläufe am 9. und 10. Juli von 600 bis 1500 Sekundentlitern veranlaßt.

Diese beiden von der Wassergenossenschaft in Reichenberg erbauten Talsperren haben die Hochwassergefahr in Einsiedel, Neundorf, sowie Kragau und weiter abwärts wesentlich gemindert. Aus den von Buschillersdorf kommenden Wassermassen, die der Görzbach unaufgehalten durch Buschillersdorf, Einsiedel, Neundorf und Kragau führte und welche Wälder besonders in Buschillersdorf und Einsiedel bedeutende Zunderungen verursachten, war deutlich die Notwendigkeit der Abspernung des Görzbaches zu ersehen; es wird von diesen Ortschaften sehr erhofft, daß die noch im Projekte befindliche Talsperre in Buschillersdorf bald zur Ausführung gebracht wird.

Der Verlauf des letzten Hochwassers in der Umgebung Reichenbergs zeigte überhaupt, welcher wühlstättigen Einfluß die Sammelbeden der von der Wassergenossenschaft in Reichenberg bereits erbauten Talsperren auf die Hochwassergefahr ausüben.

Die Friedrichswalder Talsperre am Quellgebiete der Schwarzen Reiche hatte am 8. Juli einen Wasserstand von 1 320 000 Kubikmetern, der am 11. Juli früh 1 860 600 Kubikmeter betrug. Die Sperre war vom 9. Juli bis 10. Juli geschlossen. Der Ablauf erfolgte am 10. Juli nachmittags 1 Uhr mit 1000 Sekundentlitern. Von 1 bis 5 Uhr nachmittags war die Talsperre geschlossen und ab 5 Uhr wurden 500 Sekundentliter abgegeben.

Die Harzdorfer Talsperre bei Reichenberg hatte am 8. Juli einen Wasserstand von 194 000 Kubikmetern, am 9. Juli 225 700 Kubikmeter, am 10. Juli abends 6 Uhr 405 000 Kubikmeter und am 11. Juli früh 494 500 Kubikmeter. Diese Sperre war geschlossen vom 9. Juli vormittags 11 Uhr bis 11. Juli vormittags 9 Uhr. Von da ab wurden 100 Sekundentliter abgelassen. Diese Sperre hat das ganze Hochwasser der Regenzeit vom 8. Juli ab bis über die Nacht vom 10. Juli aufgenommen.

Bei der Gablonz-Grünwalder Talsperre hat die ganze Anlage u. zw. mit beiden Stollenanlagen die Hochwasser sowohl vom Grünwalder Bache als auch die von der Schläger Reiche und der Johannesberger Reiche aufgenommen. Der Wasserstand in dieser Sperre betrug am 8. Juli nachmittags 1 107 000 Kubikmeter, am 10. Juli nachmittags 1 470 000 Kubikmeter. Diese Sperre war ebenfalls vom 8. Juli an geschlossen und wurden nur zur Durchspülung des Grünwalder Baches 40 Sekundentliter abgegeben. Der maximale Zustuß durch den Bauhneiter Stollen erfolgte in der Nacht vom 10. auf den 11. Juli mit 5600 Sekundentlitern, durch den Schläger Stollen war der Zustuß 360 Sekundentliter.

Während des Hochwassers wurden in den Talsperren zurückgehalten:

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Voigtbacher Sperre | 226 000 |
| Mühlstößer Sperre | 83 000 |
| Friedrichswalder Sperre | 540 000 |
| Harzdorfer Sperre | 300 400 |
| Gablonz-Grünwalder Sperre | 363 000 |
| zusammen | 1 512 400 |

Der nach dem Hochwasserstande noch verbleibende Schutzraum bei den fünf Talsperren (außer Voigtbach, nachdem hier der Ueberlauf stattfand) betrug 1 569 000 Kubikmeter, so daß auch, wenn das Regenmeter neuerlich eingesetzt hätte, der Schutz durch die Talsperren doch noch vorhanden war, welcher Schutz durch geeignete Regelung der einzelnen Abläufe noch erhöht werden könnte.

Der Talsperrenstreit

zwischen den Städten Solingen und Wermelskirchen hat die Wermelskirchner Stadtverordneten in ihrer letzten Sitzung beschäftigt. Da die grundsätzliche Seite der Angelegenheit ein gewisses Interesse bietet, bringen wir nachstehend einen Auszug aus dem uns zugegangenen Sitzungsbericht der „Wermelsk. Ztg.“ In der erwähnten Stadtverordnetenversammlung führte der Bürgermeister von Wermelskirchen, Herr Viel, aus: Die Nachbarstadt Solingen bestriftet, daß ihre Talsperre im Sengbach und dessen kleinen Zuflüsse (Siefen, Siefen) verunreinigt werden könne und diese Verunreinigung nicht ganz unbegründet, da den in Frage kommenden Wasserläufen bei Niederschlägen (Regen, Schnee) die Abwässer von den Hofräumen, den zum Teile mit menschlichen und tierischen Fäkalien gedüngten Gärten, Ackerländern und Weiden, sowie den mit Thomasphosphatmehl, und Knochenmehl, zumweilen aber auch mit eben solchen Fäkalien gedüngten Wiesen zugeführt werden.

Die Quellen der betreffenden Wasserläufe liegen zum Teile in den öffentlichen Brunnen der kleinen Dörftchen des Niedererschlagsgebietes und der Ueberlauf dieser Brunnen speist die öffentlichen oder privaten Brunn- und Waschlöcher. In den letzteren reinigen die Eingeseffenen ihre Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke verschiedener Art und sonstige Gegenstände; und diese Art der Benutzung hat ohne Zweifel schon seit dem Bestehen der betreffenden, aus Ackerböden hervorgegangenen, jetzt im Volksmunde noch als Hof bezeichneten Dörftchen, also seit einer Reihe von Jahrhunderten, ja in einigen Fällen wohl länger als 1000 Jahre stattgefunden. Soweit die Abwässer nicht unmittelbar den Wasserläufen zugeführt werden, geschah und geschieht dies zum Teil noch durch die Geleitspuren in den öffentlichen, Feld-, Wiesen- und Holzwegen und nur dort, wo ausgebaute Wege mit Gräben vorhanden sind, dienen dazu die Gräben. Will die Stadt Solingen wirksam der Verunreinigung des ihrer Talsperre zuströmenden Wassers vorbeugen, so erbringt ihr nur, sämtliche Grundstücke im Niedererschlagsgebiete anzukaufen, und entweder unwirtschaftlich zu lassen oder aufzurufen, sowie sämtliche Gebäude im Niedererschlagsgebiete abzureißen. Da der im Gemeindebezirke Wermelskirchen belegene Teil des Niedererschlagsgebietes allein schon eine Fläche von 700 bis 800 Hektar umfaßt, worunter viele zur Bebauung geeignete Grundstücke (Banstellen) enthalten sind und im hiesigen Teile des Niedererschlagsgebietes rund 2700 Menschen wohnen, wäre das eine Aufgabe, die an die Leistungsfähigkeit selbst einer Gemeinde von der Größe und dem Wohlstande Solingens etwas starke Ansprüche stellt. Eine derartige Maßnahme würde auch die Gemeinde Wermelskirchen selbst schwer schädigen, denn ein großes Gebiet, in dem eine, seit uralten Zeiten in der Hausweberei, jetzt vornehmlich in der Seidenbandweberei tätige, geschickte, fleißige und solide Arbeiterchaft ansässig ist, würde dann entvölkert werden und für die einheimische Industrie und deren künftige Entwicklung verloren gehen. Zudem nimmt ohne jedes Zutun der Stadt Solingen die Verunreinigung des Wassers einen immer geringeren Umfang an. Immer mehr von den im Niedererschlagsgebiete vorhandenen, an die städtische Wasserleitung von Wermelskirchen nicht angeschlossenen Dörftchen legen kleine Wasserleitungen an und dann wohnen sich die Eingeseffenen, die in der Regel eine zum Bleichen geeignete Grassfläche in der Nähe ihrer Wohnung haben, daran, im Hause die Wäsche zu besorgen, so daß die Leiche immer weniger zum Waschen benutzt werden und die Unreinigkeiten der Leib- und Bettwäsche u. dgl. nicht mehr unmittelbar in die kleinen Wasserläufe übergeführt werden. Weiter legt die in der Landwirtschaft ihren Unterhalt findende Bevölkerung immer mehr Jauchekeller an, sodaß der Uebelstand, daß bei jedem Regen die Jauche austreibt und in die kleinen Wasserläufe gelangt, sich von Jahr zu Jahr vermindert. Im übrigen könnte die Stadt Solingen auch mehr als jetzt tun, um das Wasser in ihrer Talsperre vor Verunreinigung zu schützen. So z. B. könnte sie im Gengbachtale eine Anzahl Leiche anlegen und durch sie den Bach säubern. Das gleiche Mittel könnte sie auch bei jedem Siefen (Siepen) anwenden. Ferner könnte sie mit dem Wasser die vorhandenen großen Wiesenflächen bereichern. Geschiehe dies, so würde das Wasser nicht nur, bevor es in die Talsperre oder den Gengbach kommt, seine groben Unreinigkeiten abgeben, sondern die vermehrte Zufuhr von Sauerstoff aus der Luft würde auch, wie Pasteur, Paris, Pettentier-München und andere Autoritäten lehren, die der menschlichen Gesundheit schädlichen Bakterien töten. Jedenfalls aber würde das Wasser so gereinigt werden, daß die Bedingungen für eine gesunde Vermehrung der Bazillen verschwinden. Statt dessen beschränkt sich die Stadt Solingen darauf, daß sie die Gemeinden des Niedererschlagsgebietes und dessen Bewohner bei jeder großen oder kleinen Aenderung, die vorgenommen werden soll, sofern auch nur die entfernteste Möglichkeit einer größeren als der bisherigen

Verunreinigung des Wassers nach ihrer — der Stadt Solingen — Ansicht vorhanden ist beunruhigt, belästigt, bedroht. Bisher hatte die Gemeinde Wermelskirchen darunter nicht zu leiden, nur in der Erstellung der polizeilichen Bauunterlagen für Bauten in einem bestimmten Teile des Niedererschlagsgebietes trat eine, für die Bauhilfen öfter unangenehme Verzögerung ein, weil die Vaulgesuche dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt werden mußten. Jetzt aber wendet sich die Stadt Solingen auch gegen die Stadt Wermelskirchen und deren Bewohner, und jetzt ist die Zeit gekommen, wo wir uns mit aller Kraft wehren müssen, wenn nicht Wermelskirchen und ein großer Teil seiner Bevölkerung zu großen Schäden kommen und ein ungefähre ein Fünftel seines Flächeninhaltes umfassenber, sehr entwicklungsfähiger Bezirk in seiner Entwicklung gehemmt, ja zum Stillstand gebracht werden soll. Es ist mir nämlich folgende Zustimmung gemacht worden:

„Solingen, den 12. Juli 1910. An den Herrn Bürgermeister in Wermelskirchen. Als Vertreter der Stadtgemeinde Solingen beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen: Nach den hier angestellten Ermittlungen beabsichtigen Sie, die in der geschlossenen Dörftchen Oberwintelhausen vorhandenen Gemeinewege 2. Klasse auszubauen und teils mit Gräben, teils mit gepflasterten Rinnen zu versehen. Da Oberwintelhausen ganz im Niedererschlagsgebiet der Solinger Talsperre (im Gengbachtal) liegt, so besteht die Gefahr, daß die in diese Gräben und Rinnen geleiteten Abwässer weit schneller und ungeklärter wie bisher der Solinger Talsperre zugeführt werden. Dies kann selbstredend im Interesse der Solinger Talsperre unter keinen Umständen geduldet werden. Namens der Stadt Solingen teilen wir Ihnen deshalb schon heute pflichtig mit, daß wir gegen diese Anlage, die eine Verunreinigung der Solinger Talsperre im Gefolge hat oder auch nur befürchten läßt, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen und wegen jedes hierdurch entstehenden Schadens Sie, sowie alle Schädiger selbst verantwortlich machen werden. Eine Benachrichtigung in diesem Sinne haben wir bereits einer Reihe von Bewohnern Oberwintelhausens zuteilen lassen. Eine Abschrift dieser Benachrichtigung füge wir in der Anlage zur Kenntnisnahme bei. Hochachtungsvoll Rechtsanwälté Pütz und Dr. Brinkmann, durch: gez. Pütz.“

Ferner ist 29 Grundbesitzern in Oberwintelhausen folgendes Schriftstück zugestellt worden:

„Solingen, den 12. Juli 1910. Herrn (Name) in Oberwintelhausen. Als Vertreter der Stadtgemeinde Solingen geben wir Ihnen in der Anlage Kenntnis von einer Benachrichtigung, die wir an den Herrn Bürgermeister in Wermelskirchen gerichtet haben. Nach den hier angestellten Ermittlungen beabsichtigen Sie, sobald die Gemeinewege in Oberwintelhausen ausgebaut, vor allem mit Gräben oder gepflasterten Rinnen versehen sind, die Abwässerung Ihres Grundstückes diesen Gräben oder Rinnen zuzuführen. Der hierdurch der Solinger Talsperre im Gengbachtal drohenden Verunreinigung muss selbstredend die Stadt Solingen als Eigentümerin dieser Sperre auf jede Weise entgegenarbeiten. Wir teilen daher namens der Stadt Solingen auch Ihnen schon heute pflichtig mit, daß wir gegen jede Anlage, die eine Verunreinigung der Solinger Talsperre im Gefolge hat oder nur befürchten läßt, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen und wegen jedes hierdurch entstehenden Schadens nicht nur die Gemeinde, sondern auch Sie und alle übrigen Schädiger verantwortlich machen werden. Hochachtungsvoll Rechtsanwälté Pütz und Dr. Brinkmann, durch: gez. Pütz.“

Leider muss angenommen werden, daß die Stadt Solingen diese Drohungen durchaus ernst meint. Ob die von ihr angeordneten Schritte Erfolg haben, die ja die Frage. Jedoch die Drohungen an sich bewirken schon, daß mancher davor zurückschreckt, in dem Niedererschlagsgebiete der Solinger Tal-

Iperré etwas anzulegen oder sich dort anzukaufen, und dadurch wird der Wert des dortigen Hans- und Grundbesitzes in empfindlicher Weise beeinträchtigt. Der Schaden ist also da, auch wenn Solingen seine Drohungen nicht wahrnehmen kann. Meistlich wie im Niederlagsgebiete der Solinger Talperre liegen die örtlichen Verhältnisse im Niederlagsgebiete der Kemfcheider Talperre. Kemfcheide ist aber nicht von der Bazzenfrucht befallen. Es be lästigt und bedroht seine Nachbargemeinden und deren Bewohner nicht. Aus dem Niederlagsgebiet seiner Talperre brauchen die Baugesunde nicht dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt zu werden. Wollte Kemfcheide aber die anderen Gemeinden, von denen Teile im Niederlagsgebiete seiner Talperre liegen, so behandeln, wie es von Seiten der Stadt Solingen geschieht, so würde es sich selbst schwer schädigen, denn außer von Wermelskirchen und Lempe liegt auch ein großer sehr entwicklungsfähiger Teil von Kemfcheide selbst im Niederlagsgebiete der Kemfcheider Talperre. Ob die Gemeinde Solingen gegen ihre Nachbargemeinden so wie jetzt vorgehen würde, wenn ein Teil ihres eigenen Gemeindebezirkes im Niederlagsgebiete ihrer Talperre läge, ist eine Frage, deren Erörterung sich an dieser Stelle erübrigt. Uebrigens ist das Wasser der Kemfcheider Talperre, wie mir der Vorsteher der Nahrungs-Untersuchungsamtes der Stadt Kemfcheide, Herr Dr. Hoffmann mitteilt, von außerordentlicher Reinheit und dieser Umstand allein dürfte ausreichen, um zu beweisen, daß eine Verunreinigung und Veräufung der Nachbarn, wie sie von der Stadt Solingen ausgeht, vollständig überflüssig ist. Der Standpunkt der Stadt Wermelskirchen daß die Stadt Solingen verpflichtet ist, auf ihre Kosten diejenigen Einrichtungen zu treffen, die nötig sind, um das Wasser ihrer Talperre genügend zu reinigen, daß sie aber nicht berechtigt ist, durch ihre Maßnahmen die Gemeinden des Niederlagsgebietes oder deren Bewohner zu schädigen oder auch nur zu beeinträchtigen, dürfte der einzig richtige sein. Unter diesen Umständen gebe ich der Stadtverordneten-Versammlung anheim, zu beschließen, daß die Stadterwaltung in dieser Angelegenheit beim Regierungspräsidenten vorstellig werden soll. — Das Kollegium beschloß, dieser Anregung zu folgen.

Wasserrecht

Eine Regelung dahin, daß in § 54 des Wasser-genossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 vorgesehene Rechtsmittelweg gegen die vom Vorstande in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen ausgeschlossen oder anders gestaltet sein solle, darf das Statut nicht treffen.

Wenn sich nach dem Statute jeder Genosse die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon betroffen wird, gefallen lassen muß, so folgt daraus ohne weiteres, daß kein Genosse eine Einrichtung auf seinem Grundstück treffen darf, welche die Unterhaltung der Anlagen und ihre Schau hindert.

Hat der Genossenschaftsvorsteher nach dem Statute, soweit nicht in diesem einzelnen Verwaltungsbeschlüsse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft, so liegt ihm auch ob, gegen Ordnungswidrigkeiten, deren Abstellung im Interesse der Genossenschaft geboten ist, einzuschreiten.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, IX. Senats, vom 29. September 1909 (IX. A. 64, 09). [Kläger: Der

Röster Bernhard K. zu Stern; Beklagter: Der königliche Regierungspräsident zu Münster.]

Der Kläger gehört als Eigentümer eines Wiesgrundstückes der Schlingebaugenossenschaft zu Gesler im Kreise Koosfeld an, die nach § 1 ihres vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 8. Februar 1899 bestätigten Statuts (Amtsblatt der königlichen Regierung zu W. Seite 61) bezweckt, den Ertrag der Genossenschaftsgrundstücke durch Entwässerung zu verbessern. § 10 des Statuts lautet:

„Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.“

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile ein Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß der Rechtsweges.“ Ferner bestimmt § 19 Absatz 1—3 des Statuts:

„Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf speziellen Rechten beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.“

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelegte Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.“

Am 4. August 1908 erließ der Genossenschaftsvorsteher an den Kläger folgende Verfügung:

„Sie haben vor einigen Jahren Ihre am Genossenschaftsgraben A—A 4 gelegene Wiese mit einem Stacheldrahtzaun derart eingefriedigt, daß ein Begehen des Grabens außerhalb des Zaunes unmöglich ist und das Betreten des Grundstückes verhindert wird. Sie werden nun hierdurch wiederholt aufgefordert, den Zaun auf 60 (sechzig) Zentimeter von der Grabenkante zu entfernen und denselben dabei an den Enden mit einem gewöhnlichen Draht von fünf Meter Länge so zu versehen, daß das Grundstück betreten werden kann. Beim Aufrichten des Zaunes ist darauf zu achten, daß auch der obere Teil desselben 60 Zentimeter von der Grabenkante entfernt, der Zaun also senkrecht und nicht wieder nach außen geneigt liegt.“

Sollten Sie dieser Aufforderung nach 14 Tagen nicht nachgekommen sein, so werde ich den Zaun auf ihre Kosten entfernen lassen. Im Falle der Nichtbeachtung der Vorschrift über die Einrichtung des Zaunes trifft Sie eine Strafe von zwanzig Mark.“

Hiergegen erhob der Kläger in einer an den Vorsteher gerichteten Eingabe vom 17. August 1908 Einwendungen, indem er ausführte, daß die ihm gemachte Auflage nicht zulässig, jedenfalls aber in hohem Grade unbillig sei, und daß er ihr ohne weitere Aufklärung nicht nachkommen könne. Der Landrat, an welchen der Vorsteher die von ihm als Beschwerde an-

gehene Eingabe gemäß § 54 des Wassergenossenschaftsgezetzes vom 1. April 1897 abgab, wies den Vorsther an, dem Beschwerdeführer gemäß § 19 Abs. 2 des Statuts zunächst einen schriftlichen Bescheid zu erteilen und denselben dabei über daß in Abs. 3 gegebene Rechtsmittel — Anrufung des Schiedsgerichts — genau zu belehren“. Der Genossenschaftsvorsteher erließ darauf am 8. Oktober 1908 eine weitere Verfügung an den Kläger, in der er diesem u. a. folgendes eröfnete:

„Ich erwidere Ihnen nun folgendes, die in Rede stehende Aufforderung erneuernd: Es handelt sich um die Erhaltung der Einrichtung einer Genossenschaftsanlage, und muß sich nach der Bestimmung des § 10 des Statuts der Schlingebachgenossenschaft jeder Genosse die nach dem Meliorationsplan vorgesehenen Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen lassen. Zur Instandhaltung des Grabens ist eine Räumung sowohl der Sohle als auch der Böschungen erforderlich und kann letztere nicht ohne Vertreten des Uferrandes bewirkt werden. Es muß außerdem das Begehren des Grabens auf diesem Rande und das Vertreten Ihres Grundstücks bei dem Schauen möglich sein. Weides haben Sie durch die Anbringung des zu besetzenden Stacheldrahtzaunes verhindert. Hierzu waren Sie nicht berechtigt. Die Berechtigung des Genossenschaftsvorstehers, Sie zur Entfernung des Zaunes aufzufordern und anzuhalten, folgt aus dem § 14 des Genossenschaftsstatuts und dem § 54 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879.“

Was nun das Ihnen zustehende Rechtsmittel betrifft, so mache ich Sie gemäß Weisung der Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam, daß es Ihnen nach § 19 des Statuts freisteht, gegen die diesseitige Festsetzung binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, die Entscheidung eines Schiedsgerichts anzurufen und daß diese bei mir zu beantragen ist.“

Hiergegen erhob der Kläger folgende an den Amtsvorsteher gerichtete, am 23. Oktober bei diesem eingegangene Beschwerde:

„Auf Grund § 54 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hat der Vorsther der Schlingebachgenossenschaft gegen mich die in den beiliegenden Schreiben vom 4. August und 8. Oktober (zugestellt am 10. Oktober) 1908 angeordneten Anordnungen getroffen. Gemäß § 54 Abs. 3 des genannten Gesetzes und § 94 des Zuständigkeitsgesetzes und §§ 132 und 154 des Landesverwaltungsgesetzes lege ich gegen diese Anordnungen Beschwerde ein, mit der Bitte, die Beschwerdeschrift an den zuständigen Landrat eventuell weiterzugeben.“

G r ü n d e.

Nach § 10 des Statuts hat sich allerdings jeder Genosse die Unterhaltung der Anlagen, soweit sein Grundstück davon betroffen wird, gefallen zu lassen. Zugegeben wird auch, daß zu diesem Zwecke das Vertreten des Uferrandes gestattet werden muß. Dagegen hat der Genossenschaftsvorsteher nicht das Recht, derartige Anordnungen wie im Schreiben vom 4. August und 8. Oktober zu treffen.

Dem Unterzeichneten würden dadurch große Kosten entstehen, und die erwählten Schreiben lassen erkennen, daß der Genossenschaftsvorsteher hierfür eine Entschädigung, wie sie im § 10 Abs. 2 des Statuts vorgesehen ist, nicht leisten will. Abgesehen davon ist nach der örtlichen Lage der Grundstücke die Verlegung des Drahtzauns zur Instandhaltung des Grabens nicht notwendig.

Ich bitte daher, die erwähnten Anordnungen aufzuheben.“

Der Landrat übersandte diese an ihn weitergegebene Beschwerde mit Randverfügung vom 29. Oktober 1908 „schriftlich nebst Anlagen dem Vorsthernden des Schiedsgerichts für die Schlingebachgenossenschaft zur weiteren Veranlassung“.

In dem vom Schiedsgerichtsvorsitzenden auf den 25. Februar 1909 anberaumten Termin an Ort und Stelle erklärte der mit seinem Rechtsbeistand erscheinene Kläger, er bemängelte in erster Linie die Erledigung der Beschwerde durch ein schiedsrichterliches Verfahren und nehme nur unter diesem Vorbehalt an den Verhandlungen teil. Auf Grund der weiteren Verhandlung und der Augenheineinnahme entschied das Schiedsgericht alsdann dahin, daß die Verfügung des Genossenschaftsvorstehers bezüglich des Zaunes zu Recht bestehe und der Kläger gehalten sei, ihr ohne besondere Entschädigung nachzukommen. Nach Zustellung diesen Entscheidung erhob der Kläger Beschwerde an den Beklagten, in welcher er ausführte, daß die erste Beschwerde von dem Landrat nicht in gesetzlicher Weise erledigt worden sei. Der Beklagte beschied ihn hierauf am 1. Mai 1909 wie folgt:

„Ihre Beschwerde vom 20. März d. Js. über den Schiedsgerichtsbescheid der Schlingebachgenossenschaft vom 25. Februar d. Js. wird hiermit als unzulässig zurückgewiesen, da nach § 19 des Statuts für die genannte Genossenschaft vom 8. Februar 1899 die Entscheidung des Schiedsgerichts eine endgültige ist.“

In der Entscheidung des Genossenschaftsvorstehers vom 8. Oktober v. Js. ist zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine unter den § 10 des Statuts fallende Angelegenheit handelt, und daß Ihnen daher gegen diese Entscheidung die Anrufung des Schiedsgerichts zusteht. Auf Grund dieser Weisung ist Ihre daraufhin am 23. Oktober 1908 eingegangene Beschwerdeschrift mit Recht als Unterlage für das am 25. Februar d. Js. stattgehabte Schiedsgerichtsverfahren angesehen worden.“

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger mit dem Antrage Klage erhoben, „Königliches Oberverwaltungsgericht wolle unter Aufhebung sämtlicher bisheriger Entscheidungen nach den Anträgen in der Beschwerdeschrift vom 20. März erkennen“.

Der Beklagte hat die Vorgänge eingereicht und auf seinen Bescheid vom 1. Mai 1909 Bezug genommen.

Die Klage gegen den Bescheid des beklagten Regierungspräsidenten war abzuweisen.

Nach § 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 in Verbindung mit § 94 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 stand dem Kläger die Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder wahlweise die Beschwerde mit nachfolgender Klage gegen die vom Genossenschaftsvorsteher auf seine Gegenvorstellung vom 17. August 1908 an ihn gerichtete neue Anordnung vom 8. Oktober 1908 zu (vergl. das im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrgang 20 Seite 217 abgedruckte Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. November 1898). Eine Regelung dahin, daß der in § 54 a. a. D. vorgesehene Rechtsmittelweg wegen die vom Vorsther in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen ausgeschlossen oder anders gestaltet sein solle, darf das Statut überhaupt nicht treffen, insbesondere wird ihm diese Befugnis auch nicht etwa durch § 56 Nr. 11 des Wassergenossenschaftsgesetzes verlichen. § 19 Abs. 3 des Statuts, worauf in dem Bescheide des Landrats Bezug genommen ist, betrifft aber auch garnicht Beschwerden gegen von Amts wegen erlassene Anordnungen des Vorstandes, und ebensowenig lag hier der Fall des § 10 Abs. 2 des Statuts vor, da der Kläger keine Entschädigungsansprüche erhob, sondern ausdrücklich die Aufhebung der von ihm angefochtenen Anordnung begehrte. Die Klage gegen den in der zweiten Beschwerdefinstanz erlassenen Bescheid des Beklagten ist daher zulässig. Ihr steht auch nicht etwa entgegen, daß der Landrat dem Kläger keinen Beschwerdebefcheid hat zugehen lassen; denn durch die Abgabe der Beschwerde an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hat er erklärt, nicht selbst entscheiden zu wollen und diese Erklärung steht einem ablehnenden Bescheide gleich (vergl. das Urteil vom 6. Mai 1902, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 41 Seite 78). Erst durch

die Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts erfuhr der Kläger aber, daß sein Protest gegen das schiedsgerichtliche Verfahren ohne Erfolg geblieben sei und er einen Beschwerdebescheid des Landrats nicht zu erwarten habe. Von der Zustellung ab lief daher für ihn die Beschwerdefrist von zwei Wochen, und diese hat er eingehalten, so daß die Fristen gemäß sind.

Die Klage kann aber keinen Erfolg haben. Die beiden Beschwerdeinstanzen haben zwar, wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, die Erteilung eines sachlichen Beschwerdebescheides zu Unrecht abgelehnt und entgegen den gesetzlichen Vorschriften das schiedsgerichtliche Verfahren für gegeben erachtet; zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und der durch ihn aufrechterhaltenen Verfügung vom 8. Oktober 1908 könnte das aber nur dann führen, wenn diese Verfügung selbst keinen rechtlichen Bestand hätte und der ihre Aufhebung ablehnende Bescheid des Beklagten daher den Kläger in seinen Rechten verletzte. Das ist aber nicht der Fall.

Die Verfügung vom 8. Oktober 1908 ist dahin zu verstehen, daß der Kante des Grabens entfernt bleiben und daher den näherstehenden Teil des Zaunes beseitigen solle; ob er in der zulässigen Entfernung einen neuen Zaun errichten will, ist seinem freien Ermessen überlassen. Einen Zwang hierzu legt die Verfügung dem Kläger nicht auf, wie sich aus der Sachlage ohne weiteres ergibt. Die Beseitigung des Zaunes in einer Entfernung von 60 cm von der Grabenkante war aber wie der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der gutachtlichen Meinung des zuständigen Meliorationsbauinspektors in dem Protokolle über die Schau der Genossenschaftsanlagen vom 2. Juli 1903 und der auf Grund einer dringlichen Besichtigung nach Anhörung der Parteien getroffenen Entscheidung des Schiedsgerichts als erwiesen erachtet, im Interesse der ordnungsmäßigen Unterhaltung des Grabens und zur Ermöglichung seiner Begehung bei der Schau geboten. Nach § 10 des Statuts muß sich jeder Genosse die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen lassen. Daraus folgt ohne weiteres, daß kein Genosse eine Einrichtung auf seinem Grundstücke treffen darf, welche die Unterhaltung der Anlagen und ihre Schau hindert; eine solche Verfügung kann auch, wie sich aus dem Genossenschaftszweck von selbst ergibt, keinem Genossen zustehen, da der ordnungsmäßige Bestand der Genossenschaft damit unvereinbar sein würde. Nach § 14 des Statuts hat der Genossenschaftsvorsteher, soweit nicht im Statut eingetragene Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft. Ihm liegt es daher auch ob, gegen Ordnungswidrigkeiten, deren Abstellung im Interesse der Genossenschaft geboten ist, einzuschreiten, und demgegenüber kann sich der Betroffene auch nicht darauf berufen, daß bisher Ausführungsvorschriften über die Unterhaltung der Anlagen, welche nach 14 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts der Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes zu treffen hat, noch nicht erlassen worden seien. Das Fehlen derartiger Ausführungsvorschriften, deren Erlass allerdings im allgemeinen geeignet sein wird, Streitigkeiten der hier vorliegenden Art vorzubeugen, berechtigt den einzelnen Genossen doch keineswegs, Einrichtungen auf seinem Grundstücke zu treffen, welche mit der Durchführung der Genossenschaftszwecke unvertäglich sind, und kann den Vorsteher deshalb auch nicht hindern, dagegen einzuschreiten. Die Frage, ob der Genosse im einzelnen Falle Entscheidungsansprüche geltend machen kann, ist im Verwaltungsfreiverfahren nicht zu entscheiden (§ 7 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883).

Demnach war die Klage abzuweisen.



Kleinere Mitteilungen.

Flußschau der Hochwasserflüsse. Nach dem Gesetze betreffend Maßnahmen zur Verfügtung von Hochwasser-gefährden in der Provinz Schleßen vom 3. Juli 1900, durch welches der Ausbau der linksseitigen hochwassergefährlichen Nebenflüsse der Ober angeordnet ist, ist der Oberpräsident beauftragt, Anordnungen über regelmäßige Schau der Wasserläufe zu treffen. Der Zeitpunkt dafür ist jetzt gekommen, denn in den zehn Jahren seit Erlass des Gesetzes ist der größte Teil der im Gesetz gestellten Kultur Aufgabe zur Ausführung gekommen. Eine große Anzahl von Talsperren wirkt seit Jahren gegenwärtig bei jedem Hochwasser und lange Flußstrecken sind bereits fertig ausgebaut, so daß in ihnen das Hochwasser ordnungsgemäß und unschädlich abgeführt wird. Darin hat der Oberpräsident, wenn auch der Ausbau der Flüsse in seiner Gesamtheit erst in einigen Jahren beendet sein wird, jetzt bereits die Bestimmungen über regelmäßig abzuhaltende Flußschau erlassen.

Danach unterliegen der regelmäßigen Schau alle unter das Gesetz von 1900 fallenden Flußläufe, so weit sie als Unterhaltungstrecken ausgewiesen oder ausgebaut worden sind. Bei der großen Ausdehnung der zu schauenden Flußläufe wird die Schau auf mehrere Jahre verteilt, und zwar soll möglichst ein fünfjähriger Turnus eingehalten werden. Nach dem Plane werden die Flußstrecken auf die fünf Jahre wie folgt verteilt:

1. Jahr: Glazer Neiße von der Quelle bis zur Mündung der Landecker Bielle mit allen innerhalb dieser Strecke mündenden Nebenflüssen einschließlich der Landecker Bielle. Vober im Hirschberger Tal von der Vornitzmündung bis zur Talsperre Mauer mit sämtlichen auf dieser Strecke einmündenden Nebenflüssen, einschließlich der Vornitz. Im Gebiete der Hohenpläz der Goldbach bis zur Braumenmündung mit dem Seiffen und der Braune. — 2. Jahr: Die Neiße von Camenz bis zur Mündung der Freiwalbauer Bielle einschließlich aller auf dieser Strecke mündenden Nebenflüsse, die Bielle unbegriffen. Der Vober von der Quelle bis zur Vornitzmündung einschließlich sämtlicher Nebenflüsse. Der Oberlauf des Neuis bis Greiffenberg mit sämtlichen Nebenflüssen ausschließlich Desebach. Im Gebiete der Ragbach die Wärende Neiße und die Schnelle Neiße im Kreise Vorkheim. — 3. Jahr: Die Neiße von der Mündung der Landecker Bielle bis Camenz einschließlich der hier mündenden Nebenflüsse (Keinerzer Weistritz, Steine und Waldis). Der Neuis von Greiffenberg bis Lauban einschließlich der beiden Desebäche, des Hartmannsdorfer Wassers und des Alt-Laubanbaches. Die Ragbach von der Quelle bis zur Mündung der Wärenden Neiße und letztere in den Kreisen Jauer und Biegnitz. Der Oberlauf der Lauffiser Neiße bis einschließlich Penzig. — 4. Jahr: Die Neiße von Neiße bis zur Mündung. Der Vober von Mauer bis zur Eisenbahnbrücke bei Bunzlau einschließlich Kemnitzbach. Der Neuis von Lauban bis zur Eisenbahnbrücke bei Siegersdorf einschließlich der Penitz. Die Ragbach von der Neizemündung bis zur Mündung in die Ober einschließlich Schwarzwasser und Biberle. — 5. Jahr: Die Unterlauffstrecke des Vobers von Bunzlau bis zu der mit der Provinz Brandenburg vereinbarten Grenzstrecke. Die Unterlauffstrecke des Neuis von Siegersdorf bis zur Mündung. Im Gebiete der Hohenpläz die Krudnik und die Hohenpläz bis zur Mündung. Die Lauffiser Neiße von Penzig bis zum Eintritt in die Provinz Brandenburg.

Eine Ergänzung dieser Ordnung für das Gebiet der Weistritz, dessen Ausbau erst in Angriff genommen werden soll, und der Spree, wo die Arbeiten noch nicht sehr gefördert sind, bleibt vorbehalten. Die Flußschau findet alljährlich im Spätsommer oder Herbst statt. Die Einladungen hierzu erläßt der Landeshauptmann nach Benehmen mit dem Oberpräsidenten an den letzteren, an die zuständigen Regierungs-

präsidenten, Landräte bezw. Bürgermeister der kreisfreien Städte und an die beteiligten Vorstehenden der Flussausflüsse sowie, wo Interessentengruppen bestehen, an die Vorstehenden derselben. Der Leiter der Schau wird durch den Landeshauptmann mit Genehmigung des Oberpräsidenten für die einzelnen Flussläufe bestimmt. Den in Frage kommenden Polizei- und Gemeindebehörden, den Flussanliegern und Interessenten ist die Teilnahme behufs Vorbringung von Wünschen und Stellung von Anträgen gestattet. Die Besichtigung erfolgt zu Fuß oder, wo zugänglich, im Kahn. Wo fahrbare Wege in unmittelbarer Nähe des Flusslaufes vorhanden sind, können Wagen benutzt werden.

Bei der Schau ist insbesondere zu prüfen: ob eine wesentliche Veränderung des Flussbettes durch Sohlenverfestigung oder Aufsandung, durch Verkrüftung oder Verwachsung der Ufer entstanden ist und ob und in welchem Umfange eine Beseitigung dieser Uferbeschädigungen notwendig ist; ob die Uferbefestigungen in gutem Zustande sind und sich bewährt haben, oder ob eine Ausbesserung oder Ergänzung derselben notwendig und dringlich ist; ob die Bauwerke: Brücken, Wehre, Stege, Sohlenschwellen und Ufermauern sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden und ob und wie weit ein Eingreifen der Wasserpolizeibehörde wünschenswert ist; ob das Hochwasserabflussgebiet frei von allen Abflusshindernissen ist oder einer Abänderung bedarf; ob die der Unterhaltung der Provinz unterliegenden Deiche sowie das Vorland sich in zweckentsprechendem Zustande befinden; ob die letzten Unterhaltungsarbeiten dem Etat entsprechend ausgeführt und vollendet sind.

Wo beginnt der Niederrhein? Die Düsseldorf-Handelskammer hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß in der Schifffahrt unter „Niederrhein“ nur die Stromstrecke

von Köln abwärts verstanden wird, so daß die Strecken oberhalb Mainz als „Oberrhein“, von Mainz bis Köln als „Mittelrhein“ und unterhalb Köln als „Niederrhein“ gelten. Die allgemeine Ansicht geht also nicht nur nicht dahin, daß der Niederrhein erst bei Duisburg beginne, sondern ganz bestimmt dahin, daß sowohl Düsseldorf wie Köln zum Niederrhein gehören.

Die beiden Rheinwasserbassins der Pumpstation des Städt. Wasserwerks in Lemmighausen haben sich bei weitem zu klein erwiesen, nachdem die Eisenbahn in der ersten Hälfte dieses Monats größere Wassermengen — täglich 500 bis 600 Kubikmeter — entnommen hat. Die Gesamtwasserbeförderung war bis zu 2200 Kubikmeter gesteigert worden. Die Stadtverordneten beschlossen daher heute die Anlage eines neuen Rheinwasserbassins von 200 Kubikmeter Inhalt. Die Kosten belaufen sich, da die Stadt den Bau in eigener Regie ausführt, nur auf etwa 2500 Mark.

Durch die Anlage der großen **Röhrenstalsperre** zwischen Soest und Arnberg werden etwa 200 Anwesen, die innerhalb des Sperrgebietes liegen, von Erdböden verschwinden. Die meisten der hier Betroffenen beabsichtigen, sich wieder in der Gegend anzusiedeln, und wir haben auch schon über die Bildung einer Ansiedelungsgesellschaft zu diesem Zweck berichtet. Auch die Provinz unterstützt die Bestrebungen. Wie die Dortmunder Zeitung meldet, beabsichtigt die Provinz, ein größeres Gelände im Mühlental zu Ansiedelungszwecken anzukaufen. Das Land soll in kleinere Parzellen aufgeteilt und an die Landleute zu billigem Preis verkauft werden, die ihren Besitz durch die Röhrenstalsperre verlieren.



Gustav Kuntze
 Wassergas-Schweißwerk-Act-Ges. Worms a. Rhein. | Röhren-Werke Göppingen und Süssen (Württbg.)
 Spezialität Hochdruckrohrleitungen für Wasserkräftenanlagen.
 Schmiedeeiserne **Kuntze-Röhren** mit jeder gewünschten Flanschen- oder Muffenverbindung.
 mittelst Wassergas maschinell überlagert geschweißt von 300-4000 mm Ø von 6 bis 40 mm Wandstärke. | autogen geschweisst genietet-hart gelötet in Wandstärken bis 17 mm.
 Für Turbinen-Wasser-Kanalisation-Gas-Dampf- und Windleitungen etc.
 Alle sonstigen Blechschweiß-Arbeiten.
 Grösste Baulänge-Billigste Preise.
 Anfragen für Wassergas-Schweißung nach Worms-Autogen in Göppingen.

Gittermaste
 nebst Auslegern, Isolatoreuträgern und allem Zubehör.
 Eiserne Erdfüsse für Holzmaste D. R. G. M. 225046, sowie eiserne Tragegestänge für hochgespannte Freileitungen und grosse Spannweiten.
 Grosse Erfahrungen durch prakt. Versuche. Kostenanschläge, Kataloge und Ingenieurbesuche kostenfrei.
Eisenwerk „Weserhütte“,
 Bad Oeynhausen i. W.

Dichte, preiswürdige, schöne, dauerhafte stelle man her aus der
Dächer Achten Andernachs Asphalt-Steinpappen
 aus der Fabrik von A.W. Andernach in Beuel am Rhein
 10 Meister-Anleitung, Beweise über Bewährung postfrei und umsonst

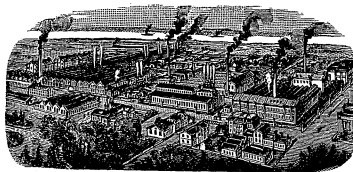
Drucksachen aller Art liefert die Buchdruckerei von **Förster & Welke, Hückeswagen.**

Maschinen- u. Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.

Höchst am Main

Gegründet 1874.

Produktion 30000 kg
— pro Tag. —



Ca. 1000 Arbeiter.

Grosse Leistungsfähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.

Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke

nach Vorschrift.

Uebernommene Lieferungen und Montagen

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen

Versetal-Talsperre b. Werdohl

Hasperbach-Talsperre b. Haspe

Ennepe-Talsperre b. Radevormwald

Henne-Talsperre b. Meschede

Queiss-Talsperre b. Marklissa

Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel

Panzer-Talsperre b. Lennep

Jubach-Talsperre b. Volme

Neustädter-Talsperre b. Nordhausen

Glör-Talsperre b. Schalkmühle

Eschbach-Talsperre b. Remscheid

Bever-Talsperre b. Hückeswagen

Lingese-Talsperre b. Marienheide

Heilebecke-Talsperre b. Milspe

Fuelbecke-Talsperre b. Altena.